

Grundverkehr in Tirol 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Allgemeines	5
2 Rechtsgrundlagen, Judikatur und Entwicklungen	5
2.1 Verkehr mit Baugrundstücken	8
2.2 Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken	8
2.3 Ausländergrundverkehr	10
3 Flächennutzung im Vergleich	11
Dauersiedlungsraum der Bundesländer, Gebietsstand 2023	12
Dauersiedlungsraum in Tirol nach Bezirken, Gebietsstand 2023	12
4 Behörden	13
5 Bericht über die Tätigkeit der Grundverkehrsbehörden	13
Bezirkshauptmannschaft Imst.....	15
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land.....	16
Stadtmagistrat Innsbruck.....	16
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	17
Bezirkshauptmannschaft Kufstein.....	18
Bezirkshauptmannschaft Landeck	19
Bezirkshauptmannschaft Lienz	20
Bezirkshauptmannschaft Reutte.....	21
Bezirkshauptmannschaft Schwaz.....	22
Tirol gesamt	23
6 Zusammenfassung	24
Impressum	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Dauersiedlungsraum der Bundesländer	12
Tabelle 2 Dauersiedlungsraum in Tirol nach Bezirken	12
Tabelle 3 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Imst.....	15
Tabelle 4 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land	16
Tabelle 5 Statistik des Stadtmagistrates Innsbruck.....	17
Tabelle 6 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	18
Tabelle 7 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Kufstein	19
Tabelle 8 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Landeck.....	20
Tabelle 9 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Lienz.....	21
Tabelle 10 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Reutte	22
Tabelle 11 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Schwaz.....	23
Tabelle 12 Statistik Tirol gesamt	24

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
f	folgende
ff	fortfolgende
GZl	Geschäftszahl
Hrsg	Herausgeber
iSd	im Sinne des
km ²	Quadratkilometer
leg. cit.	legis citate
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Pkt.	Punkt
Rs	Rechtssache
Rz	Randzahl
TGVG 1996	Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
THG	Tiroler Höfegesetz
TROG 2022	Tiroler Raumordnungsgesetz 2022
u.a.	unter anderem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	Vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

1 Allgemeines

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 12.10.1995 zu GZl. 265/95 folgende EntschlieÙung gefasst: „Die Landesregierung wird aufgefordert, dem jährlichen Bericht zur Lage der Land- und Forstwirtschaft in Tirol auch einen Bericht zur Lage des Grundverkehrs anzuschließen.“

2 Rechtsgrundlagen, Judikatur und Entwicklungen

Das Gesetz vom 03. Juli 1996 über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996), LGBl. Nr. 61/1996, im Folgenden kurz: TGVG 1996, ist am 01.10.1996 in Kraft getreten.

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 wurde durch das Gesetz LGBl. Nr. 95/2016 umfassend novelliert und seitdem mehrfach abgeändert. Steigender Druck auf den Wohnungsmarkt, zunehmende Bodenknappheit, das Problemfeld unzulässiger Freizeitwohnsitze, der zunehmende Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Verbauung oder durch Aufgabe landwirtschaftlicher Tätigkeit, praktische Erfahrungen im Vollzug und Entwicklungen in der Rechtsprechung führten zu mehreren Anpassungen dieses Gesetzes in Form der Novelle LGBl. Nr. 204/2021.

Diese Novelle umfasste folgende Regelungsschwerpunkte:

- Schaffung einer Bestimmung über Gesetzesgrundsätze (Erhaltung und Stärkung eines lebensfähigen Bauernstandes in Tirol unter besonderer Förderung kleinbäuerlicher Betriebe, Verhinderung spekulativer Baulandhortung, sparsame und zweckmäßige Verwendung von Grund und Boden, Verhinderung der Schaffung neuer, unzulässiger Freizeitwohnsitze, Beschränkung von Rechtserwerben durch Ausländer)
- Verschärfung der Neueinsteigerregelung im grünen Grundverkehr (zumindest fünfjährige praktische Tätigkeit, fachkundiges Betriebskonzept, Präzisierung des Nachweises der fachlichen Ausbildung)
- Erweiterung der Interessentenstellung auf den Landeskulturfonds und den Tiroler Bodenfonds, eingeschränkt auf Aufgaben und Zwecke, die den Grundsätzen des grünen Grundverkehrs entsprechen
- OrdnungsgemäÙe und nachhaltige Mitbewirtschaftung im Rahmen des Betriebes des Erwerbers als Genehmigungsvoraussetzung bei Rechtserwerben an landwirtschaftlichen Grundstücken durch einen Landwirt
- Verschärfung der Genehmigungsvoraussetzungen bei Rechtserwerben an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Erweiterung von gewerblichen oder industriellen Anlagen
- Anpassung im Ausländergrundverkehr an die höchstgerichtliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Berücksichtigung auch privater Interessen)
- Neuer 5. Abschnitt betreffend Rechtserwerbe in Vorbehaltsgemeinden zur Verhinderung der Schaffung neuer, unzulässiger Freizeitwohnsitze in Gemeinden mit hohem Druck auf den Wohnungsmarkt zusätzlich zu den Instrumentarien nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 in Verbindung mit der Tiroler Bauordnung 2018
- Erleichterungen für juristische Personen und Gesellschaften im Zusammenhang mit dem Nachweis über die Staatsangehörigkeit ihrer Mitglieder und Gesellschafter.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2022 über den Inhalt und die Form der nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 auszustellenden Bestätigungen und zu erbringenden Nachweise wurde die gleichlautende Verordnung aus dem Jahr 2016 aufgrund der zahlreichen durch den neuen 5. Abschnitt des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 notwendigen Änderungen ersetzt und die Anlagen entsprechend adaptiert bzw. erweitert.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2022, LGBl. Nr. 71/2022, wurden nach § 14 Abs. 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 142 Gemeinden, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist, zu Vorbehaltsgemeinden erklärt (Vorbehaltsgemeindenverordnung). Die Vorbehaltsgemeindenverordnung ist mit 1. September 2022 in Kraft getreten. Die Kriterien nach denen Gemeinden zu Vorbehaltsgemeinden zu erklären sind, sind im § 14 Abs. 1 TGVG 1996 taxativ aufgezählt. Diese Aufzählung orientiert sich an den

raumordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze (§13 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016) und berücksichtigt darüber hinaus die Bedürfnisse des geförderten Wohnbaus. Als Konsequenz der Ausweisung als Vorbehaltsgemeinde hat der Rechtserwerber nach § 14a Abs. 1 TGVG 1996 zu erklären, dass durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein neuer Freizeitwohnsitz geschaffen wird. Dieser Erklärungspflicht unterliegen Rechtserwerbe an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, die einer Genehmigungspflicht nach § 4 TGVG 1996 unterliegen, an unbebauten Baugrundstücken, die einer Erklärungspflicht gemäß § 9 TGVG 1996 unterliegen sowie Rechtserwerbe an Grundstücken durch Ausländer, die einer Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 1 TGVG 1996 unterliegen. Auch Rechtserwerbe an bebauten Baugrundstücken in Vorbehaltsgemeinden unterliegen einer solchen Erklärungspflicht. Durch die Abgabe dieser Erklärung verpflichtet sich der Rechtserwerber dazu, das erworbene Grundstück weder selbst als Freizeitwohnsitz zu verwenden, noch anderen als solchen zu überlassen. Als weitere Konsequenz der Ausweisung als Vorbehaltsgemeinde werden – ergänzend zu den Instrumentarien nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Tiroler Bauordnung 2022 sowie zusätzlich zur verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung der Übertretung der Freizeitwohnsitzbestimmungen – grundverkehrsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bis hin zur Zwangsversteigerung des betreffenden Objektes geschaffen. § 36 Abs. 1 lit. c TGVG 1996 sieht eine Strafbestimmung für den Fall vor, dass ein Gebäude, eine Wohnung oder ein sonstiger Teil eines Gebäudes ungeachtet eines der Erklärungspflicht nach § 14a Abs. 1 TGVG 1996 unterliegenden Rechtserwerbes als Freizeitwohnsitz verwendet oder anderen zur Verwendung als Freizeitwohnsitz überlassen wird. Diese Strafbestimmung gilt zur Vermeidung von Doppelbestrafungen subsidiär gegenüber den einschlägigen Strafbestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022.

Aufgrund praktischer Erfahrungen im Vollzug und neuer Entwicklungen in der Rechtsprechung bedurfte es abermals Anpassungen des TGVG 1996 und wird eine solche Novelle im Jahre 2024 in Kraft treten.

Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte dieser Novelle lauten wie folgt:

- Gleichstellung des Landwirts mit dem Nichtlandwirt im Hinblick auf den Erwerb langfristig verpachteter landwirtschaftlicher Grundstücke bei gleichzeitigem Bekenntnis zur Förderung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Eigentümer selbst,
- explizite Normierung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Rechtserwerbe an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken durch Wasserverbände oder Wassergenossenschaften für Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements,
- Erleichterungen für Rechtserwerbe durch Personen, die land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke an den Landeskulturfonds, den Tiroler Bodenfonds oder an Wassergenossenschaften oder – verbände zur Erfüllung deren Aufgaben veräußert haben („Tauschgrundstücke“),
- Konkretisierung der Kriterien für die Erklärung von Gemeinden zu Vorbehaltsgemeinden und Normierung einer Evaluierungspflicht,
- Schaffung eines Anhörungs- und Beschwerderechts für Gemeinden im Ausländergrundverkehr und in Verfahren über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 5 lit. d des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996,
- Ermöglichung der Abänderung von Auflagen,
- Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips durch die Verpflichtung der Grundverkehrsbehörde zur Abfrage des elektronischen Flächenwidmungsplans.

Kurzübersicht - ausgewählte Entscheidungen:

- Grüner Grundverkehr; LVwG Tirol 20.01.2023, LVwG-2022/38/2553-7; VfGH 13.06.2023, E 713/2023-5:

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, vom Zeitpunkt der Errichtung des Kaufvertrages auszugehen ist, um Umgehungshandlungen hintanzuhalten.

- Grüner Grundverkehr - Verletzung im Gleichheitsrecht durch Versagung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung für einen Schenkungsvertrag über landwirtschaftliche Grundstücke zwischen einem Kloster und einer Abtei; LVwG Tirol vom 26.07.2022, LVwG-2020/33/1035-20; VfGH 15.06.2023, E 2445/2022-12;

Der Verfassungsgerichtshof geht im zit. Erkenntnis davon aus, dass die in § 6 Abs. 3 TGVG 1996 vorgesehene Mitbewirtschaftungspflicht eine zumindest teilweise Selbstbewirtschaftungspflicht impliziert. Die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung für eine Eigentumsübertragung eines landwirtschaftlichen Grundstückes an einen Landwirt ist daher in jedem Fall vom Vorliegen einer Selbstbewirtschaftung durch den Landwirt abhängig, was jedoch vom EuGH für unionsrechtswidrig erachtet worden ist (EuGH, Ospelt).

Hinweis: Derzeit behängt in gegenständlicher Rechtssache beim Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgericht Tirol. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wurden folgende Fragen als Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art 267 AEUV vorgelegt:

1. Ist Art. 63 AEUV derart auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung wie § 6 Abs. 3 TGVG 1996 entgegensteht, wonach Rechtserwerbe an landwirtschaftlichen Grundstücken durch einen Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 Buchst. a TGVG 1996 nur dann von der Grundverkehrsbehörde zu genehmigen sind, wenn der Rechtserwerb den Grundsätzen nach § 1 Abs. 1 Buchst. a TGVG 1996 nicht widerspricht und der Rechtserwerber glaubhaft macht, dass er das landwirtschaftliche Grundstück im Rahmen seines Betriebes nachhaltig und ordnungsgemäß mitbewirtschaftet?
2. Wenn diese Frage bejaht wird: Liegt eine objektiv vergleichbare Situation zwischen einem Landwirt, dessen landwirtschaftlicher Betrieb sich in einer räumlichen Nähe zu den erwerbenden Grundstücken befindet und der beabsichtigt diese Grundstücke im Rahmen seines Betriebes mit zu bewirtschaften, einerseits und einem Landwirt, dessen landwirtschaftlicher Betrieb sich weder in einer (betriebswirtschaftlich vertretbaren) räumlichen Nähe zu den erwerbenden Grundflächen befindet, noch der beabsichtigt, diese Grundstücke im Rahmen seines Betriebes mit zu bewirtschaften, um damit einen Beitrag zum Lebensunterhalt seines Betriebes beizusteuern, sondern der die betreffenden Grundstücke ortsansässigen Landwirten, im Wege der Pacht oder auf unbestimmte Zeit im Wege von Prekarien zur Bewirtschaftung überlässt, diesen Falls die grundverkehrsbehördliche Genehmigung nach nationalem Recht zu versagen wäre andererseits, vor?
3. Wenn diese Frage bejaht wird: Liegt für die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit der Rechtfertigungsgrund der Schaffung, Erhaltung oder Stärkung leistungsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe vor, da die Bestimmungen der § § 6, 7 und 7a TGVG 1996 darauf abzielen, dass landwirtschaftliche Grundstücke nachhaltig und ihrem Zweck entsprechend von Landwirten im Rahmen ihres Betriebes bewirtschaftet werden, um landwirtschaftliche Betriebe zu stärken und eine Zersplitterung und Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern?

(Quelle: ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1839/oj>)

- Grüner Grundverkehr - Einbringung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in eine Aktiengesellschaft; LVwG Tirol 10.07.2023, LVwG-2023/38/0802-10; VfGH 21.09.2023, E 2678/2023-8

Bei der Einbringung von landwirtschaftlichen Flächen in eine Gesellschaft ist jedenfalls auch zu prüfen, ob eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen nach diesem Erwerb gewährleistet ist. Aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes in der Angelegenheit Ospelt, ist ableitbar, dass die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durchwegs mit der Kapitalverkehrsfreiheit in Einklang zu bringen ist. Bei der Heranziehung des § 7a Abs. 8 lit. e TGVG 1996 ist die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 TGVG nur dann zu erteilen, wenn den Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a TGVG nicht widersprochen wird.

- Höferecht - Durchschnittsertrag; LVwG Tirol 18.08.2023; LVwG-2023/33/1876-2

Die „Lebensfähigkeit“ eines in die Höfeabteilung eingetragenen Betriebes spielt für dessen rechtliche Einordnung keine Rolle. Die Frage, ob die Erträge eines geschlossenen Hofes zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreichen, kann nur auf Grundlage entsprechender agrarwirtschaftlicher Gutachten beantwortet werden.

2.1 Verkehr mit Baugrundstücken

Das TGVG 1996 in seiner Stammfassung LGBl. Nr. 61/1996 unterstellte den Rechtserwerb an Baugrundstücken (ohne die nunmehr geltende Einschränkung auf unbebaute Baugrundstücke) einer Genehmigungspflicht.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 75/1999 wurde das für den Rechtserwerb an Baugrundstücken geltende Genehmigungsverfahren durch ein Modell der Erklärungsspflicht mit einhergehenden repressiven Maßnahmen bei Rechtsverstößen gegen die Erklärungsspflicht ersetzt. Diese Änderung war aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 01.06.1999, Rs C-302/97 Konle, notwendig geworden. Vor dem europarechtlich geprägten Hintergrund, dass Immobilieninvestitionen zu Erwerbszwecken oder persönlichen Zwecken von der Freiheit des Kapitalverkehrs (damals Art. 56 EG, nunmehr Art. 63-66 AEUV) umfasst sind, hielt der Gerichtshof ein vorheriges Genehmigungsverfahren beim Erwerb von Baugrundstücken für eine unzulässige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs. Der Gerichtshof räumte jedoch ein, dass die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Grund und Boden die Möglichkeit haben müssen, Maßnahmen zu ergreifen, wenn nach dem Grundstückserwerb Verstöße gegen die schriftlichen Erklärungen festgestellt werden (Rz 46f).

Vor allem in Ansehung der markanten Knappheit des Dauersiedlungsraumes in Tirol bezwecken die Regelungen des Verkehrs mit Baugrundstücken einen sparsamen und zweckmäßigen Umgang mit der endlichen Ressource Boden.

Beim Erwerb von unbebauten Baugrundstücken werden Bebauungsverpflichtungen ausgelöst und sollen damit vorhandene Baulandreserven in Richtung einer widmungsgemäßen Nutzung mobilisiert und spekulative Wertanlagen unterbunden werden. Es besteht eine Erklärungsspflicht, wonach unbebaute Grundstücke innerhalb bestimmter Fristen dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen sind. Mit der Novelle LGBl. Nr. 204/2021 (durch die Einfügung des neuen 5. Abschnittes) und der Vorbehaltsgemeindenverordnung wurden Bestimmungen betreffend Freizeitwohnsitze im Grundverkehrsrecht wiedereingeführt. Durch dieses zusätzliche Kriterium im grundverkehrsrechtlichen Verfahren soll ein weiterer Beitrag zur Verhinderung der Schaffung neuer, unzulässiger Freizeitwohnsitze geleistet werden (vgl. Pkt. 2., Vorbehaltsgemeindenverordnung).

2.2 Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken

U.a. mit Urteil vom 23.09.2003, Rs C-452/01 Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung, hat der EuGH das System einer vorherigen Genehmigung beim Rechtserwerb an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im (mit der Rechtslage in Tirol vergleichbaren) Vorarlberger Grundverkehrsgesetz nicht beanstandet. Auch die Selbstbewirtschaftung als Genehmigungsvoraussetzung wurde grundsätzlich als zulässige Beschränkung erkannt. Eine Reihe von Gemeinwohlzielen, wie die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, die Wahrung einer die Entwicklung lebensfähiger Betriebe sowie eine die harmonische Pflege des Raumes und der Landschaft ermöglichenden Aufteilung des Grundeigentums und die Förderung einer vernünftigen Nutzung der verfügbaren Flächen unter Bekämpfung des Drucks auf den Grundstücksmarkt, wurden als im Allgemeininteresse gelegen und mit der gemeinsamen Agrarpolitik im Einklang stehend anerkannt.

In dem von Amts wegen eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren G 85/08 hielt es der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 18.656/2008 nicht für erkennbar, warum die Ziele des TGVG 1996 – etwa bei fachmännischer Bewirtschaftung durch einen Pächter – nicht ebenso erreicht werden können wie bei Bewirtschaftung durch den Erwerber selbst. Für die Selbstbewirtschaftung als Genehmigungsvoraussetzung beim Erwerb land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke sei eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich. Der VfGH hegte Bedenken, dass bei rein innerstaatlichen Sachverhalten beim Erwerb land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Erlangung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung strengere Voraussetzungen erfüllt werden müssen als bei Sachverhalten mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug (Inländerdiskriminierung). Dafür finde sich keine

sachliche Rechtfertigung. Die Bestimmungen über die Selbstbewirtschaftung im TGVG 1996 wurden aufgehoben.

Die folgende Novelle LGBl. Nr. 60/2009 trug dieser Judikatur des VfGH Rechnung: Anstelle des Selbstbewirtschaftungsgebotes wurde das Interessentenmodell eingeführt. Nach diesem Konzept ist es Landwirten möglich, anstelle von branchenfremden Investoren in Erwerbsvorgänge an landwirtschaftlichen Grundstücken einzutreten. Meldet sich kein Interessent, so ist dem Erwerb durch außerlandwirtschaftliche Erwerber die Genehmigung zu erteilen, sofern kein Widerspruch zu näher bezeichneten Grundsätzen des TGVG 1996 besteht und die Bewirtschaftung durch Dritte sichergestellt ist.

Die Alpenkonvention wurde in Österreich im BGBl. Nr. 477/1995 verlautbart und ist seit 06.03.1995 geltendes Recht. Vertragsparteien sind neben Österreich die Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, das Fürstentum Monaco, das Fürstentum Liechtenstein, die Schweizerische Eidgenossenschaft, Slowenien und die Europäische Union. Das Durchführungsprotokoll „Berglandwirtschaft“ wurde von der EU unterzeichnet und von Österreich mit BGBl. III Nr. 231/2002 idF BGBl. III Nr. 112/2005 ratifiziert. Ein Ziel der Alpenkonvention ist die allgemeine Verpflichtung der Vertragsparteien, die Alpen der ansässigen Bevölkerung als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten.

In Anbetracht der Bedeutung, die der Landwirtschaft im Alpenraum seit jeher zugekommen ist, anerkennt das Protokoll die traditionelle Bedeutung der Familienbetriebe und die unverzichtbare Basisfunktion der Landwirtschaft für die Allgemeinheit und für andere Wirtschaftsbereiche durch

- a) die dauerhafte Erhaltung der Kultur- und Naturlandschaft,
- b) die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. typischen Qualitätsprodukten,
- c) den Schutz der Biodiversität, des Waldes, der Gewässer, Schutz des Bodens vor Erosionen,
- d) die Aufrechterhaltung der Besiedelung des ländlichen Raumes.

Die Existenz der Landwirte und ihrer bäuerlichen Betriebe in den Berggebieten darf nicht durch Anwendung ausschließlich ökonomischer Maßstäbe in Frage gestellt werden.

In den Zielbestimmungen der Konvention finden sich Intentionen des TGVG 1996, wie etwa das öffentliche Interesse an der Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe.

Im Sinne des verfassungsgemäßen Kompetenzrahmens gemäß der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 444/1974 sind die Regelungen, mit denen der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird, im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes gelegen.

Die Agrarstruktur ist österreichweit weitgehend dadurch charakterisiert, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen vorwiegend im Rahmen bäuerlicher Familienbetriebe erfolgt und gewährleistet ist. Aus einem solchen Verständnis heraus ist die im TGVG 1996 verankerte Zielsetzung der Schaffung, Erhaltung oder Stärkung leistungsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie eines gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im nationalen Interesse gelegen. Diese Zielsetzungen wie auch die Aufrechterhaltung oder Herbeiführung der nachhaltigen flächendeckenden Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht als Selbstzweck oder nur als Mittel zur Verschönerung des Landschaftsbildes verstanden werden. Im grundverkehrsrechtlichen Konnex muss der Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der organisch mitwirkenden Urproduktion und damit auch in der Sicherstellung einer vernünftigen Basis für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung vor Ort und ein Stück nationaler Versorgungsunabhängigkeit gesehen werden.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 204/2021 wurde für Neueinsteiger ein hohes Niveau an fachlicher Ausbildung sichergestellt, indem der zu erbringende Nachweis der fachlichen Ausbildung gesetzlich präzisiert und festgelegt wurde. Im Hinblick auf das hohe geforderte Ausbildungsniveau wird künftig alternativ dazu eine praktische Tätigkeit im Ausmaß von zumindest fünf Jahren als Voraussetzung für die Landwirteigenschaft eines Neueinsteigers gefordert. Durch die Klarstellung, wonach ein „fachkundig erstellte(s)“ Betriebskonzept vorzulegen ist, soll sichergestellt werden, dass dieses durch eine sachkundige Person erstellt und damit eine

fachlich fundierte Ausarbeitung gewährleistet wird. Eine weitere Neuerung stellt die Glaubhaftmachung durch den erwerbenden Landwirt dar, dass er das landwirtschaftliche Grundstück im Rahmen seines Betriebes nachhaltig und ordnungsgemäß mitbewirtschaftet. Damit soll ein gewisses räumliches Naheverhältnis des erwerbenden Landwirtes zu den zu erwerbenden landwirtschaftlichen Grundstücken und damit eine nachhaltige und ordnungsmäÙe Bewirtschaftung sichergestellt werden.

Seit dem Inkrafttreten der Vorbehaltsgemeindenverordnung ist in Vorbehaltsgemeinden zusätzlich zum gewohnten Genehmigungsverfahren eine Erklärung nach § 14a Abs. 1 TGVG 1996 notwendig (vgl. dazu Pkt. 2., Vorbehaltsgemeindenverordnung).

2.3 Ausländergrundverkehr

Eine juristische Person (sohin auch ein Verein) gilt dann als Ausländer iSd TGVG 1996, wenn sie ihren Sitz im Ausland hat oder ihr Gesellschaftskapital oder ihre Anteile am Vermögen mindestens zur Hälfte Ausländern gehören (vgl. § 2 Abs. 7 lit. b leg. cit.). Ein Verein gilt darüber hinaus als Ausländer iSd TGVG 1996, sofern er zwar seinen Sitz im Inland hat, seine Mitglieder jedoch mindestens zur Hälfte nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (§ 2 Abs. 7 lit. e leg. cit.).

Demgegenüber sind gemäß § 3 Abs. 2 TGVG 1996 juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz in einem dieser Staaten haben („EU/EWR-Gesellschaften“), österreichischen juristischen Personen bzw. sonstigen rechtsfähigen Personengesellschaften gleichgestellt, wenn der Rechtserwerb in Ausübung der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit oder der Kapitalverkehrsfreiheit erfolgt.

Demzufolge unterliegen Vereine aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens iSd § 3 Abs. 2 TGVG 1996, an denen mehrheitlich Drittstaatsangehörige beteiligt sind – im Gegensatz zu Vereinen mit Sitz im Inland, an denen Drittstaatsangehörige in vergleichbarer Weise beteiligt sind – beim Rechtserwerb an bebauten Grundstücken keiner grundverkehrsrechtlichen Bewilligungspflicht. Ebenso unterliegt eine juristische Person aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens iSd § 3 Abs. 2 TGVG 1996, deren Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte im Eigentum von Drittstaatsangehörigen steht, - im Gegensatz zu einer juristischen Person mit Sitz im Inland, deren Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte Drittstaatsangehörigen gehört – beim Rechtserwerb an bebauten Grundstücken keiner grundverkehrsrechtlichen Bewilligungspflicht. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen VfSlg. 20.335/2019 und VfSlg. 20.336/2019, festgestellt, dass diese Schlechterstellung von Vereinen bzw. juristischen Personen mit vergleichbarer Drittstaatsbeteiligung, welche die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen, sachlich gerechtfertigt ist. Dies hat der Verfassungsgerichtshof damit begründet, dass die Kontrolltheorie, welche die hinter solchen juristischen Personen und Vereinen stehenden natürlichen Personen in die Betrachtung miteinbezieht, kein unsachliches Instrument zur Bestimmung einer juristischen Person oder eines Vereines als In- oder Ausländer ist.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 204/2021 wurde es juristischen Personen und Gesellschaften erleichtert, den Nachweis über die Staatsangehörigkeit ihrer Mitglieder bzw. Gesellschafter sowohl gegenüber der Grundverkehrsbehörde als auch gegenüber dem Grundbuchgericht zu erbringen. Insbesondere bei juristischen Personen und Gesellschaften mit großer Mitgliederzahl kann durch die verbindliche Erklärung eines zur Vertretung nach außen befugten Organs ein nicht rechtfertigbarer Aufwand durch die Beschaffung unzähliger Staatsbürgerschaftsnachweise vermieden werden.

Seit dem Inkrafttreten der Vorbehaltsgemeindenverordnung ist in Vorbehaltsgemeinden zusätzlich zum gewohnten Genehmigungsverfahren eine Erklärung nach § 14a Abs. 1 TGVG 1996 notwendig (vgl. dazu Pkt. 2., Vorbehaltsgemeindenverordnung).

3 Flächennutzung im Vergleich

Nach der aktuellen Flächennutzungsbilanz der Statistik Austria, Gebietsstand 22.08.2023, liegt der Dauersiedlungsraum in Tirol bei 12,44% der Landesfläche. Der Dauersiedlungsraum umfasst den für Landwirtschaft, Siedlung und Verkehrsanlagen verfügbaren Raum. Um diesen Raum konkurrieren landwirtschaftliche Produktion, Siedlungsentwicklung und Infrastruktur. Im Allgemeinen wird unter Dauersiedlungsraum ein potentiell besiedelbarer Raum verstanden, in welchem der Mensch lebt, arbeitet, seine Naturgrundlagen bewirtschaftet und sich erholt.

Statistisch betrachtet besteht der Dauersiedlungsraum aus einem Siedlungsraum mit den Nutzungskategorien städtisch geprägte Flächen, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen und aus einem besiedelbaren Raum mit den Nutzungskategorien Ackerflächen, Dauerkulturen, Grünland, heterogene landwirtschaftliche Flächen, Abbauf Flächen und künstlich angelegte nichtlandwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Nutzungskategorien Wald, alpines Gebirgsland, Ödland und Gewässer werden nicht zum besiedelbaren Raum gezählt. Aus einer Verschneidung des Dauersiedlungsraumes nach Landnutzungsdaten mit dem Siedlungsraum nach Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen ergibt sich in der Übermenge der tatsächliche Dauersiedlungsraum. Nach dieser Abgrenzungsmethode beträgt der tatsächliche Dauersiedlungsraum nur noch 6,87% der Landesfläche.

[vgl. Wonka Erich, Neuabgrenzung des Dauersiedlungsraumes, STATISTIK AUSTRIA (Hrsg) in Statistische Nachrichten 5/2008, 432 ff]

Dauersiedlungsraum der Bundesländer, Gebietsstand 2023

Bundesland	Fläche in km ²	Dauersiedlungsraum in km ²	Dauersiedlungsraum in %	Siedlungsraum in km ²	Siedlungsraum in %
Burgenland	3.965,20	2.484,71	62,66	482,69	12,17
Kärnten	9.536,50	2.455,28	25,75	1.078,87	11,31
Niederösterreich	19.179,56	11.615,61	60,56	2.618,39	13,65
Oberösterreich	11.982,52	6.842,31	57,10	2.678,40	22,35
Salzburg	7.154,56	1.496,06	20,91	730,74	10,21
Steiermark	16.399,34	5.229,58	31,89	2.451,98	14,95
Tirol	12.648,37	1.572,95	12,44	868,35	6,87
Vorarlberg	2.601,67	567,30	21,81	344,21	13,23
Wien	414,82	320,54	77,27	248,34	59,87
Österreich	83.882,56	32.584,34	38,85	11.501,97	13,71

Tabelle 1 Dauersiedlungsraum der Bundesländer

Dauersiedlungsraum in Tirol nach Bezirken, Gebietsstand 2023

Bezirk	Fläche in km ²	Dauersiedlungsraum in km ²	Dauersiedlungsraum in %	Siedlungsraum in km ²	Siedlungsraum in %
Innsbruck-Stadt	104,91	35,16	33,51	29,25	27,88
Imst	1.724,96	133,34	7,73	74,74	4,33
Innsbruck-Land	1.990,17	272,25	13,68	159,57	8,02
Kitzbühel	1.163,30	256,57	22,06	137,73	11,84
Kufstein	969,97	268,07	27,64	153,23	15,80
Landeck	1.595,14	113,78	7,13	59,81	3,75
Lienz	2.020,08	175,71	8,70	87,61	4,34
Reutte	1.236,67	112,49	9,10	52,27	4,23
Schwaz	1.843,18	205,58	11,15	114,14	6,19

Tabelle 2 Dauersiedlungsraum in Tirol nach Bezirken

Quelle: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am 22.08.2023.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist der Prozentanteil beim Dauersiedlungsraum von 12,44 % und der (reduzierte) tatsächliche Siedlungsraum von 6,87 % in Tirol auffallend niedrig. Die Nachbarbundesländer Vorarlberg und Salzburg weisen hier deutlich höhere Kennziffern auf. Der österreichweite Durchschnittswert aller Bundesländer beim Dauersiedlungsraum liegt bei 38,85 % bzw. beim Siedlungsraum bei 13,71 %. Die Konzentration der für einen Lebensraum grundlegenden Nutzungen wie Wohnen, Wirtschaften und landwirtschaftliche Nutzung auf engstem Raum erfordert einen entsprechend sparsamen und kontrollierten Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden. Die Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraumes für die ansässige Bevölkerung und für künftige Generationen erfordert in Ansehung des fortschreitenden Flächenverbrauches – vergleichbar mit forstgesetzlichen Schutzbestimmungen für den Waldboden – Maßnahmen für einen Bodenschutz für landwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Flächen. Ohne einen wirksamen Bodenschutz droht schon mittelfristig der Verlust der fruchtbarsten Böden für die Landwirtschaft auch als wichtiger Klimaschutzfaktor.

In diesem Zusammenhang hält der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur „angesichts der Bodenknappheit in Tirol“ gesetzliche Regelungen verfassungsrechtlich unbedenklich, nach welchen raumordnerische Gesichtspunkte auch von anderen Behörden als von Behörden auf Gemeindeebene zu

berücksichtigen sind (vgl. VfSlg. 17.225/2004 und Folgejudikatur), und spricht damit die „sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens“ an.

4 Behörden

Die Vollziehung des Grundverkehrsgesetzes fällt in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden. Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Seit der Novelle LGBl. Nr. 204/2021 obliegen die Kontrollbefugnisse zur Einhaltung des Gesetzes in Bezug auf die Freizeitwohnsitzbeschränkungen in Vorbehaltsgemeinden, insbesondere die Einhaltung abgegebener Erklärungen, keine Freizeitwohnsitze zu schaffen, wieder den Grundverkehrsbehörden; dies unbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden betreffend die Überwachung der Einhaltung der sich aus den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Beschränkungen für Freizeitwohnsitze.

5 Bericht über die Tätigkeit der Grundverkehrsbehörden

Die Bezirkshauptmannschaften Tirols und der Stadtmagistrat Innsbruck wurden ersucht, den Geschäftsanfall in Bezug auf die Angelegenheiten des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 statistisch zu erfassen. Aufgrund des mit Novelle LGBl. Nr. 204/2021 neu geschaffenen 5. Abschnitts betreffend Rechtserwerbe in Vorbehaltsgemeinden, erfolgte für das Berichtsjahr 2023 eine Überarbeitung der Codierung, weshalb nachstehende Übersicht der Codes von der in vergangenen Berichten genutzten Codierung abweicht:

- A) Rechtserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken
 - a. Gesamtanzahl der Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3
 - b. Gesamtanzahl der Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)
 - c. Anzahl von sonstigen Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10
 - d. Anzahl von sonstigen Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG
 - e. Gesamtanzahl der Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)
 - f. Anzahl der Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)
 - g. Anzahl der Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG
 - h. Anzahl der Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e
 - i. Sonstige Versagungen
 - j. EWR/EU-Bürger - Anzahl der Genehmigungen nach § 4
 - k. EWR/EU-Bürger - Anzahl der Genehmigungen nach § 4 in VG
 - l. EWR/EU-Bürger - Anzahl der Ausnahmen nach § 5

- B) Rechtserwerbe an unbebauten Baugrundstücken
 - a. Gesamtanzahl der Bestätigungen des Einganges von Anzeigen (§ 25a Abs. 2)
 - b. Gesamtanzahl der Bestätigungen des Einganges von Anzeigen (§ 25a Abs. 2) in VG
 - c. Gesamtanzahl der Bestätigungen über Ausnahmen von der Erklärungspflicht (§ 25a Abs. 1 TirGVG)
 - d. EWR/EU-Bürger - Bestätigungen nach § 25a Abs. 2
 - e. EWR/EU-Bürger - Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 in VG
 - f. EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 10

- C) Rechtserwerbe an Grundstücken durch Ausländer
 - a. Anzahl der Genehmigungen (§12 Abs. 1 und § 13)
 - b. Anzahl der Genehmigungen (§12 Abs. 1 und § 13) in VG
 - c. Anzahl der Versagungen (§ 12 Abs. 1 und 13)
 - d. Anzahl von Feststellungen von der Ausnahme von der Genehmigungspflicht (§ 12 Abs. 2)

- D) Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen
- E) Rechtserwerb in Vorbehaltsgemeinden
 - a. Gesamtanzahl der Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)
 - b. EWR/EU-Bürger Anzahl der Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)
 - c. Bestätigungen über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach §10 (bebautes BG)
 - d. EWR/EU-Bürger - Bestätigungen über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach §10 (bebautes BG)
 - e. Anzahl der Ausnahmen nach § 14a Abs. 2
 - f. EWR/EU Bürger -Anzahl der Ausnahmen nach § 14a Abs. 2
- F) Entscheidungen nach dem Tiroler Höfegesetz – THG
 - a. Anzahl der Bewilligungen nach dem THG
 - b. Anzahl der Versagungen nach dem THG
 - c. Anzahl der Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)
 - d. Anzahl der Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)

Die Grundverkehrsbehörden haben nachstehende Statistiken zur Verfügung gestellt:

Bezirkshauptmannschaft Imst

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	47
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	5
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	47
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	18
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	103
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	5
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	3
Ai	Sonstige Versagungen	1
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	2
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	3
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	88
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	20
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 - unbebaut	205
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	5
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	0
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 – unbebaut	10
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	0
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	38
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	57
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	30
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 (bebautes BG)	79
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungsspflicht nach § 10 (bebautes BG)	7
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	0
Ef	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	3
Fa	Bewilligungen nach dem THG	38
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	6
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 3 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Imst

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	35
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	29
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	30
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	43
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	155
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	0
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	2
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	1
Ai	Sonstige Versagungen	1
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	1
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	1
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	46
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	86
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	232
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	3
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	2
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	11
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	2
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	3
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	2
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	80
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	877
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	109
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	687
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	18
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	21
Ef	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	17
Fa	Bewilligungen nach dem THG	136
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	13
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 4 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land

Stadtmagistrat Innsbruck

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	9
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	

Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	11
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	17
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	0
Ai	Sonstige Versagungen	0
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	0
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	20
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	8
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	1
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	0
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	11
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	1
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	62
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	1333
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	222
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	553
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	36
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	0
Ef	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	0
Fa	Bewilligungen nach dem THG	2
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	1
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 5 Statistik des Stadtmagistrates Innsbruck

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	0
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	88
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	0
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	19
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	86
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	0
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	1
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	0
Ai	Sonstige Versagungen	11

Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	0
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	3
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	0
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	51
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	73
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	0
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	22
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	9
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	6
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	2
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	58
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	384
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	295
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	381
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	120
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	23
Ef	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	27
Fa	Bewilligungen nach dem THG	83
Fb	Versagungen nach dem THG	3
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	7
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 6 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	36
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	71
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	29
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	16
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	118
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	0
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	1
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	1
Ai	Sonstige Versagungen	8
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	1
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	1
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	2
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	55

Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	116
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	238
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	1
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	7
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	6
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	6
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	2
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	48
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	493
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	101
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	309
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	28
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	6
Ef	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	24
Fa	Bewilligungen nach dem THG	145
Fb	Versagungen nach dem THG	3
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	7
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 7 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	61
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	23
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	30
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	19
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	119
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	2
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	1
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	0
Ai	Sonstige Versagungen	0
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	0
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWR/EU-Bürger – Ausnahmen nach § 5	0
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	23
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	52
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	140
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	7
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	5

Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	8
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	0
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	11
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	152
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	61
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	151
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	10
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	0
Ef	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	2
Fa	Bewilligungen nach dem THG	18
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	2
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 8 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Landeck

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	41
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	35
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	22
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	13
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	103
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	0
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	1
Ai	Sonstige Versagungen	4
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	0
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	3
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	35
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	36
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	97
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	3
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	0
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	1
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	1
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	0
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0

Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	32
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	62
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	9
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	59
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	2
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	14
Ef	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	2
Fa	Bewilligungen nach dem THG	77
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	2
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	1

Tabelle 9 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Lienz

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	63
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	33
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	15
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	11
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	95
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	0
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	5
Ai	Sonstige Versagungen	3
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	5
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	3
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	33
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	37
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	23
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	124
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	13
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	13
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	16
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	3
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	32
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	112

Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	95
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	98
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	28
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	0
Ef	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	4
Fa	Bewilligungen nach dem THG	15
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	2
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	0

Tabelle 10 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	65
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	69
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	4
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	7
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	85
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	0
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	0
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	0
Ai	Sonstige Versagungen	0
Aj	EWR/EU-Bürger – Genehmigungen nach § 4	0
Ak	EWR/EU-Bürger – Genehmigungen nach § 4 in VG	0
Al	EWR/EU-Bürger – Ausnahmen nach § 5	2
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	40
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	46
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	65
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 – unbebaut	0
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 – unbebaut in VG	1
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	0
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	4
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	6
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	0
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	0
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	38
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 – Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	236
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	66
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	282

Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	15
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	0
Ef	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	0
Fa	Bewilligungen nach dem THG	112
Fb	Versagungen nach dem THG	0
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	0
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	4

Tabelle 11 Statistik der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Tirol gesamt

Code	Bezeichnung	Summe
Aa	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3	348
Ab	Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 und 3 in Vorbehaltsgemeinden (VG)	362
Ac	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10	177
Ad	Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 bis 10 in VG	157
Ae	Feststellungen von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht (§ 5)	881
Af	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a)	7
Ag	Anwendung der Interessentenregelung (§ 7a) in VG	5
Ah	Versagungen nach § 7 Abs. 1 lit. e	11
Ai	Sonstige Versagungen	28
Aj	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4	9
Ak	EWR/EU-Bürger - Genehmigungen nach § 4 in VG	4
Al	EWR/EU-Bürger - Ausnahmen nach § 5	47
Ba	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut	324
Bb	Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 unbebaut in VG	450
Bc	Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 - unbebaut	1182
Bd	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut	32
Be	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 2 - unbebaut in VG	51
Bf	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 – unbebaut	61
Ca	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	9
Cb	Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 und § 13 in VG	35
Cc	Versagungen nach § 12 Abs. 1 und § 13	6
Cd	Feststellungsbescheide nach § 12 Abs. 2 über die Ausnahme von der Genehmigungspflicht	3
D	Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 2 und 3 bzw. entsprechende Mitteilungen	399
Ea	Bestätigung nach § 25 Abs. 2 - Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	3706
Eb	EWR/EU-Bürger – Bestätigung nach § 25 Abs. 2 Erklärungen nach § 14a Abs. 1 zweiter Satz (bebautes BG)	988
Ec	Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	2599
Ed	EWR/EU-Bürger – Bestätigungen nach § 25 Abs. 1 über Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 (bebautes BG)	264
Ee	Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	64
Ef	EWR/EU-Bürger - Bestätigung nach § 25a Abs. 1 über Ausnahmen nach § 14a Abs. 2	79
Fa	Bewilligungen nach dem THG	626

Fb	Versagungen nach dem THG	6
Fc	Bewilligungen zur Aufhebung der Hofeigenschaft (§ 7)	40
Fd	Bewilligungen zur Neubildung eines geschlossenen Hofes (§ 3)	5

Tabelle 12 Statistik Tirol gesamt

6 Zusammenfassung

Im Bereich von Rechtserwerben an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurden im Berichtsjahr in 710 Fällen Genehmigungen nach den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 TGVG 1996 (Aa+Ab) erteilt. Dies bedeutet im Vergleich zum Berichtsjahr 2022 eine Erhöhung von ca. 9,57 %. Demgegenüber wurden in 881 Erwerbsfällen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach § 5 TGVG 1996 (Ae) festgestellt; dazu gehören u.a. Rechtserwerbe im Zuge von Gesamtübergaben im Familienkreis, Rechtserwerbe durch Gemeinden, das Land oder durch den Bund. Dies bedeutet eine Erhöhung um ca. 1,15 % im Vergleich zum Berichtsjahr 2022. Die Zahl der festgestellten Ausnahmen von der Genehmigungspflicht liegt- wie bereits im Berichtsjahr 2022 deutlich über der Zahl der erteilten Genehmigungen. Zu den Ausnahmefällen kommen noch 519 Geschäftsfälle (Ac+Ad) hinzu, nach denen die Genehmigung aus „besonderen“ Gründen zu erteilen war, wie z.B. Rechtserwerbe an forstwirtschaftlichen Grundstücken, Rechtserwerbe für Erweiterungen von gewerblichen oder industriellen Anlagen oder durch als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigungen. Versagungen von Genehmigungen gab es insgesamt in 39 Fällen (Ah+Ai). Die Interessentenregelung nach § 7a TGVG 1996 kam tirolweit in 12 Fällen (Af+Ag) zur Anwendung. In 60 Fällen von Rechtserwerben an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken waren EWR/EU-Bürger (Aj+Ak+Al) beteiligt.

Es scheint insgesamt erwähnenswert, dass die Beschränkungen beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verfassungsgesetzlich gesichert und vom EuGH als im Allgemeininteresse gelegene Zielsetzungen anerkannt sind.

Für den Bereich des Baulandgrundverkehrs wurden im Berichtsjahr bei Rechtserwerben an unbebauten Baugrundstücken 1.956 Bestätigungen (Ba+Bb+Bc) ausgestellt:

- In 774 Fällen (Ba+Bb) erfolgten Bestätigungen über Anzeigen von Rechtserwerben gemäß § 25a Abs. 2 TGVG 1996. In diesen Fällen wurde eine Bebauungspflicht wirksam.
- In 1.182 Fällen (Bc) wurden Bestätigungen über die Ausnahme von der Erklärungspflicht (§ 10) gemäß § 25a Abs. 1 TGVG 1996 ausgestellt.

Von den gesamt 1.956 ausgestellten Bestätigungen betrafen ca. 60,43 % Ausnahmen von der Erklärungspflicht. Der Vergleichswert im Berichtsjahr 2022 betrug ca. 56 % bei 2.939 ausgestellten Bestätigungen.

In 144 Fällen (Bd+Be+Bf) weiterer Rechtserwerbe an unbebauten Grundstücken und somit in ca. 7,36 % der Gesamtfälle waren die Erwerber Bürger oder juristische Personen aus anderen EU/EWR-Staaten. Demgegenüber waren im Jahr 2022 in 360 Fällen der Rechtserwerbe an unbebauten Grundstücken und somit in ca. 12,25 % der Gesamtfälle die Erwerber Bürger oder juristische Personen aus anderen EU/EWR-Staaten.

Bei Rechtserwerben durch Ausländer (Drittstaatangehörige) wurden im Berichtsjahr insgesamt 44 Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 TGVG 1996 (Ca+Cb) erteilt, was eine Genehmigung mehr als im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Diesen stehen 6 Versagungen (Cc) gegenüber. Zudem wurden 3 (Cd) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht festgestellt; im Vorjahr waren es 2.

Der Verknappung der endlichen Ressource im Dauersiedlungsraum Tirol und den stark steigenden Preisen am Bodenmarkt kann durch die Instrumente des Grundverkehrs eingeschränkt begegnet werden. Insbesondere sind dem Landesgesetzgeber Regelungen der Wohnungsvorsorge, gerade auch im Hinblick auf die Sicherstellung der Nutzung von Immobilien zu Wohnzwecken, generell verwehrt. Im Bereich des Baulandgrundverkehrs ist der Landesgesetzgeber darauf beschränkt, prohibitive Maßnahmen zum Zweck der

Vermeidung einer spekulativen Baulandhortung und der Vermeidung der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze zu setzen. Durch die Einführung von Vorbehaltsgemeinden wird nunmehr noch stärker gegen das Entstehen neuer Freizeitwohnsitze gearbeitet. Im gegenständlichen Berichtsjahr wurden in Tirols Vorbehaltsgemeinden 3.706 Erklärungen (Ea) bei den Bezirksverwaltungsbehörden abgegeben, dass durch den Rechtserwerb eines bebauten Baugrundstücks kein neuer Freizeitwohnsitz geschaffen wird. Demgegenüber stehen 1.337 Erklärungen im Vergleich zum Vorjahr, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Vorbehaltsgemeindenverordnung im September 2022 in Kraft getreten ist. Von den 3.706 Erklärungen wurden 988 Erklärungen (Eb) von EU/EWR-Bürger abgegeben. In 2.599 Fällen (Ec) lagen Ausnahmen von der Erklärungspflicht nach § 10 vor.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und
Landwirtschaftsrecht
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

landw.schulwesen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/landwirtschaftliches-schulwesen-landwirtschaftsrecht